

massklusive GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbedingungen zwischen der massklusive GmbH (nachfolgend "massklusive") und ihren Kunden. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbedingungen zwischen der massklusive GmbH (nachfolgend „massklusive“) und ihren Kunden sowie gewerblichen Auftragnehmern.

1.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn massklusive im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Angebot & Vertragsabschluss

2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Angebote von massklusive freibleibend.

2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung durch massklusive oder durch den Beginn der Erbringung der Dienstleistung durch massklusive mit dem Leistungsinhalt des jeweiligen von massklusive erstellten bzw. bestätigten Auftrags zustande.

3. Zusammenarbeit

3.1. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

3.2. Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen massklusive unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3. Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten.

3.4. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

3.5. Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Der Kunde unterstützt massklusive bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern, verpflichtet er sich die für die ordnungsgemäße Auftrags Erfüllung erforderlichen Informationen und Datenmaterialien (Bild, Text, Video, Audio u. a.) gemäß der Spezifikation in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format rechtzeitig bereit zu stellen. massklusive behält sich das Recht vor, das vom Kunden gelieferte Material zu bearbeiten, sofern dies zur optimalen Werbeerwendung erforderlich und zumutbar ist. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde. Der Kunde wird massklusive hinsichtlich der von massklusive zu erbringenden Leistungen eingehend schriftlich instruieren.

4.2. Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

4.3 Sofern geschuldete Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden können, weil Materialien oder Werbemittel vom Kunden zu vertreten nicht rechtzeitig oder nicht den technischen Anforderungen entsprechend bereits gestellt wurden, ist die volle Vergütung dennoch geschuldet.

4.4. massklusive übernimmt für die gelieferten Kampagnen und Werbemittel keine Verantwortung und keine Aufbewahrungspflichten. Es besteht außerdem keine Rückgabepflicht für Werbemittel.

5. Nutzungsrechte

5.1. Der Kunde räumt massklusive sämtliche für die Erbringung der geschuldeten Leistung erforderlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Schutzrechte in dem erforderlichen Umfang (zeitlich, inhaltlich und räumlich) ein. massklusive kann die eingeräumten Nutzungsrechte im Rahmen der Durchführung der Leistungen an Dritte übertragen.

5.2. Der Kunde garantiert, dass er die erforderlichen Nutzungsrechte, insbesondere Urheberrecht, Markenrecht, Persönlichkeitsrecht, an den von ihm übermittelten Materialien oder Werbemitteln besitzt.

5.3. Der Kunde stellt massklusive von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen (einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung) frei, die massklusive oder deren Geschäftsführer und Angestellten durch die Verletzung dieser Garantien entstehen.

6. Verbotene Werbeinhalte

6.1. Werbemittel und Werbeziele dürfen nicht gegen das geltende Recht im Verbreitungsgebiet der Leistung verstoßen oder die Rechte Dritter verletzen. Der Kunde

trägt die Verantwortung für den Inhalt der Werbung, insbesondere in der wettbewerbsrechtlichen, markenrechtlichen, persönlichkeitsrechtlichen und urheberrechtlichen Hinsicht.

6.2. massklusive ist berechtigt, die Durchführung einer geschuldeten Leistung vorübergehend zu unterbrechen, soweit ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte des Werbemittels oder des Werbeziels besteht. massklusive wird den Kunden umgehend über die Unterbrechung der Leistungserbringung informieren.

7. Beteiligung Dritter

7.1. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von massklusive tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. massklusive hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn massklusive aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

8. Termine

8.1. Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten von massklusive nur durch den Ansprechpartner zugesagt werden.

8.2. Die Vertragsparteien werden Termine schriftlich festlegen. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), sind stets schriftlich festzulegen und als verbindlich zu bezeichnen.

8.3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat massklusive nicht zu vertreten. massklusive ist berechtigt das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. massklusive wird dem Kunden Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

9. Leistungsänderungen

9.1. Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von massklusive zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber massklusive äußern.

9.2. massklusive prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere

hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt massklusive, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt massklusive dem Kunden dies schriftlich mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt massklusive die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.

9.3. Sind für die geschuldeten Leistungen Schaltzeiträume vereinbart, so hat massklusive ein Schieberecht, wenn die Leistung zu dem vereinbarten Zeitraum durch einen externen Leistungserbringer (Vermarkter) nicht erbracht werden kann. Die Dauer des Schieberechts entspricht dem gebuchten Schaltzeitraum, d.h. bei einem Schaltzeitraum von 14 Tagen kann massklusive in diesen Fällen die Leistung auch noch während der dem Schaltungszeitraum folgenden 14 Tage erbringen.

Soweit der Kunde eine bestimmte Anzahl von Pageimpressions/Clicks für einen bestimmten Zeitraum gebucht hat, weist massklusive darauf hin, dass diese Angaben auf Erfahrungswerten der Vergangenheit beruhen. Sollten die Pageimpressions/Clicks nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums erreicht werden, verlängert sich der Schaltungszeitraum der Werbemaßnahme bis zum Erreichen der gebuchten Pageimpressions/Clicks. Ist die dabei vom Kunden gebuchte Platzierung für die verlängerte Werbezeit bereits an einen anderen Kunden vergeben, ist massklusive berechtigt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden auf eine vergleichbare Platzierung auszuweichen.

Bei nicht nur unerheblicher Beeinträchtigung der geschuldeten Medialeistung kann massklusive nach eigenem Ermessen oder nach Vereinbarung zunächst einwandfrei nacherfüllen oder eigene bestehende Gewährleistungsansprüche gegen den Publisher an den Kunden abtreten. Ein Anspruch auf Minderung der Vergütung oder Rücktritt besteht nur, wenn eine Nacherfüllung fehlschlägt oder massklusive nicht zumutbar ist oder die abgetretenen Ansprüche endgültig nicht durchsetzbar sind.

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Medialeistungen innerhalb von 48 Stunden nach Schaltung auf die Vertragsmäßigkeit hin zu überprüfen und massklusive etwaige Beanstandungen in Textform unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und formgerechte Beanstandung, so gilt die erbrachte Medialeistung insgesamt als vertragsgemäß.

Abrechnungen erfolgen ausschließlich aufgrund der Reportings von massklusive. Die Richtigkeit der Reportings wird vermutet solange der Kunde nicht den Nachweis der Unrichtigkeit erbringt. Abweichungen in Messungen von bis zu 15 % sind geringfügig und gelten nicht als Mangel oder Übererfüllung (Schwankungstoleranz).

9.4. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird massklusive dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

9.5. Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

9.6. Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.

9.7. Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. massklusive wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.

9.8. Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von massklusive berechnet.

9.9. massklusive ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von massklusive für den Kunden zumutbar ist.

10. Vergütung

10.1. Der Kunde trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallenden Entgeltforderungen Dritter. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von massklusive mehr als 50 Km beträgt. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Kunden weiterberechnet wird, kann massklusive eine Handling Fee in Höhe von 15% der Auftragssumme erheben.

10.2. Die Vergütung von massklusive erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Maßgeblich für die Vergütung des Zeitaufwandes sind die jeweils gültigen Vergütungssätze von massklusive, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. massklusive ist berechtigt,

die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Verbindliche, vom Kunden freigezeichnete, Kostenvorschläge (Angebote), ersetzen für das betreffende Projekt die Abrechnung nach Aufwand.

10.3. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von massklusive getroffen, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Kunde die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von massklusive für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

10.4. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.5. Die Freigabe der vereinbarten Leistung im Auftrag des Kunden gilt als Abnahme. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder ist gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, kann massklusive die Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückhalten, sollte der Kunde nicht rechtzeitig Sicherheit in Höhe der vereinbarten Vergütung leisten.

11. Rechte

11.1. massklusive gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen.

11.2. Eine weitergehende Nutzung als in Absatz 1 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

11.3. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Kunden der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. massklusive kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

11.4. Wird der durch „massklusive“ zur Erfüllung des Auftrags des Kunden beauftragte Dritte (gewerblicher Auftragnehmer) unmittelbar nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu „massklusive“ für den Kunden der „massklusive“ direkt tätig, wird vermutet, dass dieser Auftrag durch Vermittlung der „massklusive“ zu Stande gekommen ist. In diesem Fall wird eine Vermittlungsprovision für „massklusive“ in Höhe von 8,5% des monatlichen Auftragsvolumens für die Dauer von 12 Monaten fällig. Der gewerbliche Auftragnehmer ist verpflichtet, die über den Kunden der „massklusive“ generierten monatlichen Umsätze offen zu legen.

12. Schutzrechtsverletzungen

12.1. massklusive stellt auf eigene Kosten den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Kunde wird massklusive unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert der Kunde die Agentur nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt der Freistellungsanspruch.

12.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf massklusive - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Kunden - nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Kunden gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

13. Rücktritt & außerordentliche Kündigung

13.1. Der Kunde kann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn massklusive diese Pflichtverletzung zu vertreten hat.

13.2. Bei gravierenden Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen Pflichten aus diesen AGB durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen ist massklusive zur außerordentlichen Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelung und weitere ggf. bestehende Ansprüche berechtigt. Insbesondere ist massklusive zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz wiederholter Aufforderung nicht nachgekommen ist bzw. Der Kunde trotz vorheriger Abmahnung fortgesetzt gegen Bestimmungen dieser AGB verstößt.

14. Haftung

14.1. massklusive haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet massklusive nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

14.2. Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf 15% der Auftragssumme bzw. der Jahresgebühr lt. Rahmenvertrag.

14.3. Für den Verlust von Daten haftet massklusive insoweit nicht, als das der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

14.4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von massklusive.

14.4. Schadensersatzansprüche gegen massklusive verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung, sofern diese nicht auf einer unerlaubten oder vorsätzlichen Handlung basieren.

15. Abwerbungsverbot

15.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von massklusive abzuwerben oder ohne Zustimmung von massklusive anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von massklusive der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

16. Verschwiegenheitspflicht, Presseerklärung

16.1. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

16.2. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

16.3. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

16.4. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

16.5. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

17. Schlichtung

17.1. Die Parteien versuchen bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende

Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

17.2. Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn Sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

17.3. Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistrasse 14 in 40221 Düsseldorf anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

17.4. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

17.5. Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben.

18. Sonstiges

18.1. Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

18.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

18.3. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

18.4. massklusive darf den Kunden auf ihrer Web-Site oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen. massklusive darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu

erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Falle einer solchen Unwirksamkeit werde die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke.

19.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

19.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

19.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von massklusive.